2023

Leitfaden der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Bezirk Marzahn-Hellersdorf

Stand 28. April 2023

AG „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ nach § 78 SGB VIII
Marzahn-Hellersdorf (i.G.)

Inhalt

Wie hat sich die schulbezogene Jugendsozialarbeit in Berlin und im Bezirk entwickelt? 2

Rechtliche Grundlagen 2

Historie und Definition 2

Wie ist schulbezogene Jugendsozialarbeit im Bezirk eingebettet? 4

Was soll und was kann schulbezogene Jugendsozialarbeit? 5

Zielgruppen von schulbezogener Jugendsozialarbeit 5

Handlungsfelder 5

Prävention 5

Intervention 5

Jugendsozialarbeit ist nicht zuständig für 6

Angebotsformen 7

Niedrigschwellige und offene Kontaktangebote 7

Individuelle Angebote 7

Gruppenangebote und Projektarbeit 7

Außerschulische Projekte/ Aktivitäten im Sozialraum 7

Zusammenarbeit mit Erziehungs- und Sorgeberechtigten 8

Angebote für Schulleitung und pädagogisches Personal 8

Wie wirkt schulbezogene Jugendsozialarbeit? 9

Wie arbeitet schulbezogene Jugendsozialarbeit? 10

Mit wem arbeitet schulbezogene Jugendsozialarbeit zusammen? 11

Kooperationspartner:innen 11

Interne Kooperationsformen 11

Externe Kooperationsformen und Netzwerkarbeit 12

Wie werden die Qualität und Eigenständigkeit von schulbezogener Jugendsozialarbeit gewährleistet? 13

Strukturelle Bedingungen am Standort Schule 13

Personelle, räumliche und materielle Erfordernisse 13

Dokumentation und Evaluation 14

Fachliche Anleitung und administrative Arbeit des Trägers 14

Fazit 15

Wie hat sich die schulbezogene Jugendsozialarbeit in Berlin und im Bezirk entwickelt?

Rechtliche Grundlagen

Schulbezogene Jugendsozialarbeit ist seit dem 3. Juni 2021 eine gesetzlich geregelte Leistung nach dem SGB VIII § 2 (2) Satz 1, deren Funktion und Bedeutung mit eigenständigem Erziehungs- und Bildungsauftrag am Ort Schule anerkannt wird. Ebenso wurde mit der Änderung des Berliner Schulgesetzes vom 07.10.2021 die schulbezogene Jugendsozialarbeit als festes schulisches Angebot (Berliner SchulG § 5b) festgelegt.

Ihre Aufträge ergeben sich darüber hinaus aus Folgenden weiteren gesetzlichen Vorgaben:

- Schulgesetz (Berliner SchulG, insbesondere die §§ 4, 5 und 5a)
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII, insbesondere die §§ 13 und 13a)
- Jugendförder- und Beteiligungsgesetz (AG KJHG, insbesondere der §14)
- Weiterführende Mitwirkungsmöglichkeiten für Schulsozialarbeiter:innen[1] sind in den §§ 74, 74a, 77, 82, 84a vom Berliner Schulgesetz enthalten.

Dies macht deutlich, dass Schule und Jugendhilfe gemeinsam Verantwortung für das gesunde Aufwachsen von jungen Menschen sowie deren selbstbestimmte, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Entwicklung und Förderung tragen.

Historie und Definition

Das Feld der schulbezogenen Jugendsozialarbeit in Berlin hat sich in den letzten 25 Jahren stark entwickelt und professionalisiert. Seit 2002 werden im Bezirk zwei Schulstationen finanziert. Im Jahr 2006 wurde das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ installiert, zunächst an Hauptschulen vor dem Hintergrund der mangelnden Schulabschlüsse und der zunehmenden Schulverweigerung. Im Jahr 2007 folgten die ersten Förderschulen und im Jahr 2009 die ersten Grundschulen. Die Anzahl der Schulen im Landesprogramm ist stetig gewachsen. Seit dem Schuljahresbeginn 2021/ 22 und mit den letzten gesetzlichen Änderungen ist die Jugendsozialarbeit in Berlin strukturell gut eingebettet. Jede Schule in Berlin verfügt über Finanzierungsmöglichkeiten für Jugendsozialarbeit.

Seit 2010 gibt es einen kontinuierlichen Austausch zwischen Jugendamt, den Schulen und freien Trägern der Jugendhilfe zum Thema schulbezogene Jugendsozialarbeit, zu Aufgaben der Schulsozialarbeiter:innen sowie gemeinsame Auswertungs- und Zielvereinbarungsgespräche. In diesem Zusammenhang entstand die erste bezirkliche „Handreichung schulbezogene Jugendsozialarbeit im Bezirk Marzahn-Hellersdorf“ als Orientierung für mögliche Aufgabenfelder der Schulsozialarbeit. Parallel entstanden regelmäßige bezirkliche Runden mit allen bezirklich tätigen Schulsozialarbeiter:innen

[1] Im Folgenden wird die Bezeichnung Schulsozialarbeiter:in synonym für Jugendsozialarbeiter:in an Schule verwandt.

(1x im Quartal), in denen Fachthemen und der Austausch eine wichtige Rolle spielten. Diese Runden werden seit Beginn 2021 von Jugendamt, Schulaufsicht, SIBUZ und der Koordination Kooperation Schule-Jugendhilfe gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

Die Aufgaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit sind in den Ausführungen von Prof. Speck (der auch die Evaluation im Rahmen des Landesprogramms Berliner Schulen durchgeführt hat) gut beschrieben.

„Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrer:innen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen (Speck 2020).“

Diese Definition steht für alle Formen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, unabhängig der Finanzierung aus Jugendamtsmitteln, aus dem Landesprogramm, aus Bonus- u.a. Mitteln.

Schule hat sich als Lern- und Lebensort entwickelt mit dem Anspruch, einem neuen Bildungs- und Erziehungsverständnis, in dem Chancengleichheit, individuelle Förderung und positive Bildungsbiographien im Vordergrund stehen, gerecht zu werden. Die Schulen haben sich vielfältigen Kooperationspartner:innen und dem Sozialraum geöffnet. Ganztag organisieren, präventive Angebote und Übergänge gestalten, Inklusion verwirklichen, Kinderschutz sicherstellen, Schuldistanz und Gewaltpotenziale verringern, Diversität ermöglichen, die Zusammenarbeit mit Eltern stärken und Armut begegnen, waren und sind wichtige Themen. Die Integration von geflüchteten jungen Menschen stellt einen weiteren besonderen Schwerpunkt dar. Derzeit nehmen Herausforderungen wie die Auswirkungen der Corona Pandemie, der Krieg in der Ukraine und die Energiekrise, die gemeinsame Erarbeitung von Schulkonzepten, der Aufbau von Krisen- und Kompetenzteams, die Erarbeitung von Institutionellen Schutzkonzepten, die Begleitung der Berufs- und Studienorientierung u.a. einen breiten Raum ein.

Schulbezogene Jugendsozialarbeit kann daher nur im Kontext von Schule und Jugendhilfe wirken. Eine verlässliche kontinuierliche Zusammenarbeit aller in einer Schule tätigen Fachkräfte in Kooperation mit externen Fachkräften ist eine wichtige Voraussetzung für ein Gelingen von individuellen Bildungsbiographien der Schüler:innen.

Wie ist schulbezogene Jugendsozialarbeit im Bezirk eingebettet?

Zur Stärkung der Jugendsozialarbeit am Ort Schule gibt es auf der administrativen Ebene folgende Strukturen:

- regelmäßige Absprachen auf der Führungsebene zwischen der regionalen Schulaufsicht, der Koordination Kooperation Schule-Jugendhilfe, dem Jugendamt, dem SIBUZ und dem Schulamt zum Stand der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Rahmen der „Steuerungsrunde Schule-Jugendhilfe“
- regelmäßige Abstimmungen auf der operativen Ebene zwischen der Schulaufsicht, dem Jugendamt, dem SIBUZ, der Koordination Kooperation Schule-Jugendhilfe im Rahmen der AG „Kooperation an Schule“, um
    a. Problemlagen schnell zu erkennen und sowohl gesamtbezirklich als auch schulbezogen bearbeiten zu können
    b. Quartalsveranstaltungen für und mit den Schulsozialarbeiter:innen zu organisieren und durchzuführen
    c. Halbjährige Veranstaltungen für und mit den Trägervertretungen zu organisieren und durchzuführen
    d. alle Schulsozialarbeiter:innen unabhängig ihrer Finanzierung fachlich beraten zu können

Was soll und was kann schulbezogene Jugendsozialarbeit?

Die folgenden aufgeführten Ziele und Aufgaben beziehen sich auf unterschiedliche Zielgruppen und Handlungsfelder und sollen als Möglichkeiten der schulbezogenen Jugendsozialarbeit verstanden werden, die bedarfsgerecht auf die jeweilige Schule und den zur Verfügung stehenden Stellenumfang für Jugendsozialarbeit zugeschnitten werden müssen.

Zielgruppen von schulbezogener Jugendsozialarbeit

- Schüler:innen
- Erziehungs- und Sorgeberechtigte
- Pädagogisches Personal der Schule

Handlungsfelder

Prävention

- Stärkung sozialer Kompetenzen
- Stärkung der Schüler:innen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung (z.B. Stärkung des Selbstwertgefühls und des Selbstvertrauens, Verbesserung der Selbstwahrnehmung)
- Förderung gegenseitiger Akzeptanz und eines demokratischen Handelns
- Förderung von Integration und Inklusion, Achten auf Chancengleichheit
- Förderung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten, insbesondere Mitwirkungsmöglichkeiten an der Gestaltung der Schule als Lebensort
- Aufklärung der Schüler:innen über ihre Rechte und Pflichten
- Förderung einer Schulidentität
- Förderung von individuellen Interessen und Befähigung zur Eigeninitiative

Intervention

- Aufbau von Vertrauen als Basis notwendiger Krisenintervention
- Vermittlung eines Sicherheitsgefühls (Ansprechpartner:in in schwierigen Situationen in einer sanktionsfreien Atmosphäre)
- Ermutigung der Schüler:innen, über Probleme zu reden, psychosoziale Entlastung
- Stabilisierung in schwierigen Situationen
- Unterstützung beim Erlernen von Konfliktlösungsstrategien
- Unterstützung bei der Entwicklung von Lern- und Handlungsstrategien
- Begleitung bei der Reduzierung von Schuldistanz/ Schulverweigerung
- Unterstützung bei der Verhinderung von Schulabbrüchen

- Beratung und Unterstützung bei der Sicherung des Kindeswohls (Kinderschutz)
- Unterstützung bei der Aufarbeitung von Mobbing
- Unterstützung bei der Rollenfindung, geschlechtsspezifische Arbeit
- Vermittlung an weiterführende Unterstützungsangebote

Im Besonderen ist hervorzuheben, dass die Sicherung des Kindeswohls (Kinderschutz) analog §4 KKG, § 8a und b SGB VIII und § 5, 5a Berliner Schulgesetz eine gemeinsame Aufgabe der an Schule tätigen pädagogischen Fachkräfte ist. Der Rahmen für die Kooperation von Schulen und Jugendämtern ist in der AV JugSchul Kinderschutz verbindlich geregelt. Der Handlungsleitfaden „Kinderschutz – Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichen Jugendämtern" gibt die verbindlichen Handlungsabläufe, die in der Verantwortung der Schulleitung liegen, vor. Bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung wird die schulbezogene Jugendsozialarbeit in die Fallbearbeitung miteinbezogen. Darüber hinaus beteiligt sie sich an der Erarbeitung und Umsetzung des schulischen Institutionellen Schutzkonzeptes und hält, soweit in freie Trägerschaft organisiert, ein trägerinternes Schutzkonzept vor.

Jugendsozialarbeit ist nicht zuständig für

- Unterrichtsvertretung
- Hof- und Pausenaufsicht
- Vertretung des schulischen Personals
- Beaufsichtigung von Schüler:innen, die den Unterricht stören
- sonderpädagogische Förderung von Schüler:innen
- psychologische Beratung und Lerntherapie
- Statistische Erfassung von Schuldaten

Angebotsformen

Die nachfolgenden Aufführungen verstehen sich als exemplarischer „Werkzeugkoffer“ mit möglichen Angeboten, die Schulsozialarbeit in Schule umsetzen kann.

Niedrigschwellige und offene Kontaktangebote

- Regelmäßige Tür- und Angelgespräche
- Austausch über alltägliche Erfahrungen und Erlebnisse
- offene Gesprächs- und Kontaktangebote
- offene Sprechzeiten

Individuelle Angebote

- Beratung aller Zielgruppen
- Einzelfallarbeit
- Einzelförderung von Schüler:innen

Gruppenangebote und Projektarbeit

- Soziales Lernen und Kompetenztraining (mit Reflexionsübungen, Übungen zur Selbst- und Gruppenwahrnehmung, Entspannungs- und Konzentrationsübungen)
- Ausbildung und Begleitung von Konfliktlots:innen und Streitschlichter:innen
- Organisation und/ oder Durchführung von Projekten der Sucht- und Gewaltprävention
- Angebote zur sexuellen Bildung (Mädchen- und Jungen AG, Queer-AG)
- Organisation und/ oder Durchführung von Projekten der politischen Bildung und der Demokratiebildung (z.B. für Klassenrat, Schüler- und Klassensprecher:innen, BSA-Vertretungen, Schüler:innenparlament)
- Organisation und/ oder Durchführung von sportlichen, musischen, kulturellen, ökologischen sowie gesundheitsfördernden Angeboten an Schule
- Weitere thematische Projektarbeit (z.B. Lesepaten, Schülerzeitung, Schulhausgestaltung, Schulhomepage, Medienpädagogik)
- Angebote zur beruflichen Orientierung (z.B. Bewerbungstrainings, Vermittlung von Praktika, Besuch von Betrieben/ Firmen)

Außerschulische Projekte/ Aktivitäten im Sozialraum

- Organisation und/ oder Durchführung von außerschulischen Projekten wie Stadtspiele, Sozialraumerkundungen, Stadtteilrallys
- Kennenlernen und Nutzung von Einrichtungen im Umfeld der Schule wie Kinder- und Jugendeinrichtungen, Familienzentren, Sportvereine etc.
- Projekte an der Schnittstelle Kita/ Schule wie Schulhausrallys, Schulwegeübungen

- Besuch von öffentlichen Einrichtungen und Bildungsorten, z.B. Bibliotheken und Museen
- Begleitung zu Wandertagen, Exkursionen und Gruppenfahrten im Bedarfsfall

Zusammenarbeit mit Erziehungs- und Sorgeberechtigten

- Thematische Elterngespräche, Elternsprechstunden
- Installierung und/ oder Durchführung von Eltern- oder Familienprojekten, Elterncafés
- Organisation und/ oder Durchführung thematischer Elternabende/ Elternkurse zur Stärkung der Erziehungskompetenz
- Einbeziehung von Eltern in schulische Projekte (z.B. Schulgarten, Schulfeste)
- Vermittlung und Begleitung des Kontaktes zwischen Eltern und dem pädagogischen Personal
- Beteiligung an Elterngremien und Elternabenden
- Hausbesuche
- Vermittlung an weiterführende Unterstützungsangebote, wie beispielsweise Fachdienste und Ämter

Angebote für Schulleitung und pädagogisches Personal

- Mitwirkung an der Entwicklung eines ganzheitlichen Schulprofils/ Schulkonzeptes
- Unterstützung bei schülerspezifischen Beratungen, z.B. Schulhilfekonferenz
- Erarbeitung eines gemeinsamen Vorgehens in der Einzelfallarbeit
- Unterstützung bei den Themen Kinderschutz und Schuldistanz
- Schüler:innen- und Gruppenbeobachtungen im Unterricht und gemeinsame Auswertung
- Beratung und Unterstützung bei der Elternarbeit
- Förderung der Zusammenarbeit mit Fachämtern u.a. Institutionen
- Unterstützung bei der Suche und Pflege von Kooperationspartner:innen

Wie wirkt schulbezogene Jugendsozialarbeit?

Wirkungen können nur in Zusammenarbeit aller Beteiligten an der Entwicklung, Organisation und Gestaltung von Jugendsozialarbeit an Schule erzielt werden.

- Gemeinsame Entwicklung der Schule zum Lern- und Lebensort der Schüler:innen
- Verbessertes Schulklima
- Etablierung von klaren Handlungsabläufen bei der Bearbeitung von schulimmanenten Herausforderungen
- Integration von sozialpädagogischen Sicht- und Arbeitsweisen ins Schulleben
- Gemeinsames Verständnis von kurz-, mittel- und langfristigen Lern- und Entwicklungsbedürfnissen von Schüler:innen
- Etablierung von sozialen Angeboten und Beratungen für Schüler:innen und Eltern an Schule
- Wachsende Mitwirkung der Schüler:innen an der Gestaltung des Schullebens
- Gesteigerte Lernmotivation und verbessertes Lernklima der Schüler:innen
- Integration von sozial benachteiligten und herausfordernden Schüler:innen
- Verringerung von und Schutz vor Schuldistanz, Gewalt, Mobbing und weiteren entwicklungsgefährdenden Themen
- Verbesserung und Stärkung der Erziehungspartnerschaft zwischen Elternhaus und Schule
- Aktivierung und Stärkung der Eltern/ Sorgeberechtigten bei der Entwicklungsbegleitung der Kinder
- Öffnung der Schule sowie verstärkte Vernetzung und Kooperation mit Dritten

Wie arbeitet schulbezogene Jugendsozialarbeit?

Schulbezogene Jugendsozialarbeit folgt unterschiedlichen Handlungsgrundsätzen/ Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit und im speziellen der Kinder- und Jugendhilfe, dazu zählen u.a.:

Niedrigschwelligkeit: Die Schüler:innen erhalten einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu den Schulsozialarbeiter:innen und werden in für sie schwierigen Situationen zeitnah gehört.

Vertraulichkeit: Die Themen und Erkenntnisse aus Beratungen zwischen Schüler:innen und Schulsozialarbeiter:innen erfolgen entsprechend der Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 StGB; § 8 Abs. 3 SGB VIII; § 64 BerlSchulG u.w.) vertraulich und werden nicht ohne deren Zustimmung an Dritte weitergegeben. Ausgenommen bleiben Maßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes (§ 8a SGB VIII; § 4 KKG) und der Anzeigepflicht bestimmter Straftaten (§ 138 Abs. 1 StGB).

Freiwilligkeit: Jede Beratung erfolgt auf freiwilliger Basis. Im Rahmen von Schuldistanz und Kinderschutz können anderweitige Maßnahmen getroffen werden.

Partizipation: Alle Angebote der Schulsozialarbeiter:innen orientieren immer auf die Beteiligung und Mitwirkung der Schüler:innen.

Diversity: Auf Basis einer humanistischen und vorurteilsbewussten Grundhaltung stehen die Schulsozialarbeiter:innen allen Schüler:innen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Weltanschauung und ihrer sexuellen Orientierung offen gegenüber. Es wird der Anspruch verfolgt, Respekt für Verschiedenheit mit dem Nicht-Akzeptieren von Ausgrenzung und Diskriminierung zu verbinden.

Inklusion: Die Arbeit der Jugendsozialarbeit folgt immer dem Prinzip der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität und gestaltet ihre Angebote so, dass alle Schüler:innen, unabhängig von möglichen individuellen Einschränkungen daran teilhaben können.

Lebensweltorientierung: Die Schulsozialarbeiter:innen unterstützen die Schüler:innen ausgehend von ihren individuellen Erfahrungen und ihren tatsächlichen Lebensverhältnissen. Sie beziehen die Schüler:innen aktiv in das Finden von Problemlösungen ein und nehmen eine anwaltschaftliche Position für sie ein.

Qualitätssicherung: Die Schulsozialarbeiter:innen handeln auf der Grundlage von aktuellen fachlichen Standards und gesetzlichen Vorgaben.

Mit wem arbeitet schulbezogene Jugendsozialarbeit zusammen?

Schulbezogene Jugendsozialarbeit braucht eine verlässliche und kontinuierliche Zusammenarbeit mit allen am Schulbetrieb Beteiligten.

In der Fallarbeit ist die Jugendsozialarbeit aufgefordert, Kontakte zu den wichtigsten Bezugspersonen der Schüler:innen und zu Mitarbeitenden anderer Institutionen, die zur Problemlösung beitragen können, aufzubauen. Darüber hinaus ist die Kooperation mit Einrichtungen und Personen, die die Erfahrungs- und Lebenswelt der Schüler:innen direkt oder indirekt beeinflussen (können), wichtig.

Kooperationspartner:innen

- Kontaktpersonen der Schüler:innen
- Pädagogisches Personal der Schule
- Bildungsträger, Schulamt, Schulaufsicht, SIBUZ
- Freie Träger der Jugendhilfe, Jugendamt
- Kitas, andere Schulen
- Fördervereine der Schulen
- Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportvereine, Stadtteil- und Familienzentren
- Beratungsstellen, Erziehungs- und Familienberatung
- Psycholog:innen, Ärzt:innen, Therapeut:innen, Logopäd:innen und Ergotherapeut:innen
- Jugendberufsagentur, OSZ u.a. für Übergänge wichtige Institutionen
- Migrationsdienst, Integrationslots:innen, Dolmetscherdienst, Stadtteilmütter
- Partner:innen aus Kultur, Sport, Medien und Politik
- Firmen, Betriebe, Handelseinrichtungen
- Presse und Rundfunk

Interne Kooperationsformen

- Kontinuierliche Informations- und Austauschgespräche
- Regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung
- Gemeinsame Fallbesprechungen
- Absprachen bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekten
- Verbindliche Teilnahme an der Erweiterte Schulleitungsrunde und Schulkonferenzen
- Mitwirkung im Krisen-, Kompetenz- und Kinderschutzteam
- Teilnahme an Dienstberatungen, Gesamtelternvertretung, Klassenkonferenzen u.a.

- Arbeit im Tandem/ Tridem
- Zusammenarbeit mit dem Ganztag/ Ergänzende Förderung und Betreuung
- gemeinsame Fortbildungen

Die Jugendsozialarbeit wurde in die schulischen Strukturen und Gremien aufgenommen. Von der Erweiterten Schulleitung bis zur Gesamtkonferenz und Klassenkonferenz ist eine Mitwirkung festgeschrieben (vgl. Berliner SchulG §§ 74, 77 und 82).

Externe Kooperationsformen und Netzwerkarbeit

- Vermittlung an weiterführende Hilfen/ Institutionen und Fallberatungen
- Gewinnung außerschulischer Kooperationspartner:innen für die Durchführung außerunterrichtlicher Projekte und Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen
- Unterstützung beim Auf- und Ausbau von vielfältigen Strukturen zur Gestaltung der Übergänge (Kita-Schule, Grundschule-weiterführende Schule, Schule-Ausbildung-Beruf)
- Zusammenarbeit mit der Jugendberufsagentur und mit Berufsberater:innen, Besuche des Berufsinformationszentrums (BIZ)
- Initiierung und Begleitung von berufsorientierenden Angeboten
- Teilnahme an regionalen Arbeitsgruppen bzw. Vernetzungsrunden sowie Netzwerkarbeit im Sozialraum
- Teilnahme bzw. Mitwirkung an thematischen gesamtbezirklichen Arbeitsgruppen

Wie werden die Qualität und Eigenständigkeit von schulbezogener Jugendsozialarbeit gewährleistet?

Die Qualität der Arbeit hängt neben dem Grundsatz der Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen Schule und Schulsozialarbeit von den strukturellen Bedingungen, personellen, räumlichen und materiellen Erfordernissen sowie der Dokumentation und Evaluation der Arbeit ab. Die Dienst- und Fachaufsicht für die Schulsozialarbeiter:innen liegt i.d.R. beim kooperierenden freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Strukturelle Bedingungen am Standort Schule

- Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Träger, ggf. Mitzeichnung Jugendamt, Schulamt, Schulaufsicht
- Gemeinsam von Schule und Schulsozialarbeit entwickeltes Standortkonzept
- Jährliche Arbeitsschwerpunktsetzungen (Zielvereinbarungen) in Abstimmung von Schule und Träger
- Verbindliche Kommunikationsstrukturen
- Regelmäßige Absprachen im Tandem/ Tridem sowie gemeinsame Teilnahme an Fortbildungen im Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“
- Regelmäßige Absprachen zwischen Schulleitung, Schulsozialarbeit und Träger
- Mitwirkung an der Schulentwicklung (z.B. Schulkonzept, Fortbildungen)
- Beteiligung der Schulsozialarbeit in allen Schulgremien

Personelle, räumliche und materielle Erfordernisse

- Sozialpädagogische Fachkräfte mit einem entsprechenden Abschluss oder einem anerkannt gleichwertigen Abschluss
- Idealerweise arbeiten die sozialpädagogischen Fachkräfte im Team
- Eigener Büro- und Besprechungsraum in der Schule mit entsprechender Büroausstattung
- Telefon, Diensthandy, PC mit Internetzugang und Möglichkeit für Onlinekonferenzen und eine Dienst-Mailadresse
- Weitere Räume für Projekte in Absprache mit der Schule (ggf. Mehrfachnutzung)
- Präsenz auf der Schul- und auf der Trägerhomepage
- Budget für Sachmittel (päd. Sachmittel, Gelder für Ausflüge, Eintritte u.a.)
- Zeit und Ressourcen für Teamsitzungen, Fortbildung, Inter- und Supervision und Vernetzung

Dokumentation und Evaluation

- Dokumentation von Einzelfällen nach sozialpädagogischen Standards
- Dokumentation von Gruppen-, Klassen- u.a. Projekten
- Erstellung von Sachberichten und Projektstatistiken
- Jährliche Auswertungs- und Zielvereinbarungsgespräche zwischen Schule und Träger unter Beteiligung von Jugendamt, Schulaufsicht und Programmagentur SPI

Fachliche Anleitung und administrative Arbeit des Trägers

Eine qualitativ hochwertige Bearbeitung all der vorgenannten Themenfelder bedarf einer fachlich qualifizierten Dienst- und Fachaufsicht durch den Träger.

Zentrale Aufgabenfelder sind hier:

- Zusammenarbeit mit sowie die Beantragung und Abrechnung der Angebote bei der jeweiligen Förderstelle/ Programmagentur
- Fortlaufende Kooperations- und Abstimmungsgespräche auf Leitungsebene
- Bewerbungs- und Auswahlverfahren zur Stellenbesetzung in Abstimmung mit der Schule
- Qualifizierte Einarbeitung von Berufs- und Quereinsteiger:innen
- Organisation von Fort- und Weiterbildung sowie Supervision der Fachkräfte
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Vernetzung in den Sozialraum und bei der Kooperation mit Dritten
- Fachliche Beratung und Begleitung durch insofern erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz bei der Bearbeitung schwieriger Einzelfälle
- Fachliche Begleitung bei der bedarfsgerechten Entwicklung von Standortkonzepten und Projektangeboten
- Einbindung in Trägerstrukturen und Öffentlichkeitsarbeit für die Projekte

Fazit

Auf der Basis einer von Schulsozialarbeiter:innen des Bezirkes erstellten Handreichung für Jugendsozialarbeit an Schule, die durch die Fachsteuerung des Jugendamtes, (an)leitenden Trägervertreter:innen, dem SIBUZ und mit Kenntnis der Schulaufsicht des Bezirkes in einem gemeinsamen Diskussionsprozess weiterentwickelt wurde, entstand dieser Leitfaden für die schulbezogene Jugendsozialarbeit im Bezirk. Er dient der Orientierung aller Beteiligten, insbesondere Schule und Jugendhilfe, und hat handlungsleitenden Charakter für die Entwicklung, Organisation und Durchführung von schulbezogener Jugendsozialarbeit im Bezirk.

Um die hier aufgeführten Inhalte in der Praxis verankern, Verbindlichkeiten herstellen, auf neue Herausforderungen reagieren und neue Entwicklungen anstoßen zu können, ist die Gründung und kontinuierliche Arbeit einer AG „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ nach § 78 SGB VIII unter Mitwirkung von Vertreter:innen aus den Bereichen Schule und Jugendhilfe erforderlich.